



An die örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe des Landes Sachsen-Anhalt

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände
und LIGA der freien Wohlfahrtspflege

**Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung
der Impfprävention (Masernschutzgesetz) im Bereich Kindertagesein-
richtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat im Oktober das sogenannte Masernschutzgesetz verabschiedet, welches mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft tritt. Hintergrund ist, dass Masern eine ernste Erkrankung sind, die schwerwiegende Folgeerscheinungen mit sich bringen können. Aus diesem Grund soll, mit Hilfe einer früh ansetzenden Impfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen, ein verbesserter Impfschutz angestrebt werden. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine entsprechende Immunität aufweisen. Dies gilt auch für dort tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind (§ 20 Abs. 8 IfSG). Zu den in § 33 IfSG aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen zählen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen (nach § 43 Abs. 1 SGB VIII).

Dabei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Nach § 20 Absatz 9 IfSG haben Personen, die ab dem 01.03.2020 in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden und das erste Lebensjahr voll-

Magdeburg, 25. Feb. 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
501.2.6

Bearbeitet von:
Kison

antje.kison@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-1451

Fax: (0391) 567-1612

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

endet haben oder dort eine Tätigkeit aufnehmen sollen, der Einrichtungsleitung vor Beginn der Betreuung oder Tätigkeit einen Nachweis über den Impfschutz zu erbringen. Dies kann über eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Attest geschehen. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn Personen ab der Vollendung des ersten Lebensjahrs mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen erhalten haben (§ 20 Abs. 8 IfSG).

- Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, dürfen in der Einrichtung nicht betreut, bzw. beschäftigt werden (§ 20 Abs. 9 IfSG).
- Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet darüber zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln (§ 20 Abs. 9 IfSG).
- Personen, die zum 01.03.2020 die Gemeinschaftseinrichtung bereits besuchen, oder dort tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung den Nachweis zum 31.07.2021 vorzulegen. Wird der Nachweis bis zu dieser Frist nicht vorgelegt, ist ebenfalls das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 20 Abs. 10 IfSG).
- Das Gesundheitsamt kann die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und diese zur Vervollständigung des Impfschutzes auffordern. Wird innerhalb einer angemessenen Frist kein Nachweis vorgelegt, kann das Gesundheitsamt der Person untersagen, dass sie die Räume der Einrichtung betritt oder dort tätig wird (§ 20 Abs. 12 IfSG). Zusätzlich kann ein Bußgeld verhängt werden (§ 73 IfSG).

Zusätzliche Hinweise für die Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen:

Insofern die Platzvergabe durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt, sollte bereits im Rahmen der Bedarfsanmeldungen zur Vermittlung eines Kita-Platzes oder eines Platzes bei der Tagespflegestelle auf die Notwendigkeit der Masernschutzimpfung, sowie auf mögliche Konsequenzen bei Nichtimpfung hingewiesen werden. Einrichtungsträger, die die Platzvergabe selbst verantworten, sind durch die örtlichen Träger darauf hinzuweisen*.

Wird der Betreuungsvertrag bereits einige Zeit vor dem Betreuungsbeginn geschlossen und liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Nachweis über die Masernschutzimpfung vor, liegt es im Ermessen der Einrichtungsträger, ob der Betreuungsvertrag mit einer aufschiebenden Bedingung geschlossen wird. Dies ermöglicht eine unkomplizierte Loslösung vom Vertrag, falls die Impfung nicht rechtzeitig vorgenommen wird*.

Im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. §43 SGB VIII ist zu beachten, dass die zuständige Behörde bestimmen kann, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der

Kindertagespflege ihr gegenüber der entsprechende Nachweis nach § 20 Abs. 9 IfSG zu erbringen ist *.

Eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes ist unter folgendem Link eingestellt:
<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/kinder-und-jugend/kindertageseinrichtungen/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heinecke

*vgl. Stellungnahme zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) (JAm 2020, 2); abrufbar unter: <https://www.dijuf.de/homepage.html> (Stand 18.02.2020)